

[VGD, Bahnhofstrasse 5, 4410 Liestal](#)

GDK, per Mail  
michael.jordi@gdk-cds.ch  
silvia.marti@gdk-cds.ch

Liestal, 25. Oktober 2020  
RR/VGD/ThW

## **Anhörung Covid-19 Verordnung besondere Lage - Massnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für den Entwurf der Unterlagen, die uns per E-Mail am 24.10.2020, 19.35 Uhr, erreicht haben und nehmen dazu fristgerecht wie folgt Stellung:

**Der Kanton Basel-Landschaft begrüsst einige der vorgeschlagenen Massnahmen, lehnt die Verordnungsänderung in der vorgelegten Fassung jedoch ab.**

Wir anerkennen die Notwendigkeit rasch verordneter weiterer Massnahmen, erwarten jedoch, dass sich diese auf die wesentlichen bekannten Übertragungsorte konzentrieren und die Kollateralschäden minimieren.

Unsere Zustimmung setzt folgende Änderungen voraus, die wir hiermit **beantragen**:

Die Maskenpflicht Primarschule, Art. 3b Abs. 3a muss dahingehend **präzisiert** werden, dass sie sich nicht nach dem 12. Geburtstag, sondern nach der **Schulstufe** richtet, da andernfalls einzelne Primarschülerinnen und Schüler Masken tragen müssten.

**Präzisierung** des Inhalts von Art. 3b Abs. 2 .... «in denen das Tragen einer Maske den Unterricht wesentlich erschwert».

Art. 3c, Abs. 2  
[Maskenpflicht im Aussenbereich] **ersatzlos streichen**

Art. 5a, Abs. 1, Bst b., Ziff. 1.  
Zwischen ~~22~~ **23.00** Uhr und ~~06~~ **05.00** Uhr müssen die Betriebe geschlossen bleiben.

**Präzisierung** von Art. 6d in Bezug auf Art. 6e und 6f dahingehend, dass die «sinngemässe Gültigkeit für die Schulen» in den Schulen **grössere Gruppen als 15 im Sport** zulässt.

**Klärung** von Art. 6d in Bezug auf Art 6e und 6f dahingehend, ob die «sinngemässe Gültigkeit für die Schulen» in den Schulen grössere Gruppen als 15 im Chorunterricht zulässt. Bzw. **Klärung**, ob das Chorverbot auch die Schulen betrifft.

Art. 6d Abs. 1: Für die Hochschulen sollen **Ausnahmen vom Fernunterricht** zugelassen werden. Beispielsweise für selektive Angebote für Studierende im 1. Semester, da bei grundsätzlichem Fernunterricht ja ausreichend Raumkapazitäten dafür zur Verfügung stehen.

Art. 6e, Abs. 1, Bst. a.

in Innenräumen von öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Betrieben: wenn eine Gesichtsmaske getragen **und oder während der Sportaktivität** der erforderliche Abstand eingehalten wird;

Art. 6e, Abs. 1, Bst. b.

Trainings und Wettkämpfe von Leistungssportlerinnen und -sportlern, die Angehörige eines **regionalen Kadern eines regionalen Sportstützpunktes oder eines** nationalen Kadern eines nationalen Sportverbands sind und als Einzelpersonen, in Gruppen bis zu 15 Personen oder als beständige Wettkampfteams trainieren;

Im Übrigen weisen wir darauf hin, dass die Verordnung nicht erst Mitte der kommenden Woche, sondern bereits **bereits am Montag, 26.10.2020**, beschlossen und in Kraft gesetzt werden muss, wenn sie die erwartete und nötige Bremswirkung auf das Ansteckungsgeschehen haben soll.

Im Folgenden finden Sie die Stellungnahme resp. Begründungen zu einzelnen Fachbereichen:

### **Masken im Aussenbereich**

Wir erachten eine generelle Maskenpflicht im Aussenbereich als unnötige Einschränkung mit grossem Durchsetzungsaufwand bei geringer Wirkung auf das Infektionsgeschehen. Gerade wenn die Maskenpflicht im Innenraum deutlich verschärft wird, soll die Möglichkeit erhalten bleiben, sich auch im Siedlungsraum ungehindert an die frische Luft zu begeben.

### **Gastronomie/Restauration**

Hier geht es um die lagebedingt richtige und notwendige Einschränkung der Ansteckungsgefahr im Nachtleben. Dies ist mit einer Sperrstunden-Anordnung für den Zeitraum von 23.00 bis 05.00 Uhr hinreichend gewährleistet. Mit dieser Regelung bleibt es – im Gegensatz zur Regelung gemäss Entwurf (22.00 bis 06.00) – möglich, in Speiserestaurants einen Tisch zweimal für das Abendessen zu besetzen. Zudem können damit z.B. Autobahnraststätten, Cafés oder Bäckereien weiterhin am frühen Morgen Pendlerinnen und Pendlern eine Frühstücksmöglichkeit anbieten.

## **Bildung**

Wir unterstützen die Maskenpflicht ab Sekundarstufe I. Wir erwarten jedoch, dass die Massnahme je nach Lageentwicklung wieder aufgehoben und nicht auf unbestimmte Zeit angeordnet wird. Auf Grund der bisherigen Erfahrung befürchten wir, dass dadurch auf die Dauer der Ernst der Lage vergessen werden könnte.

Für die Anpassung der Schutzkonzepte des Tertiär A Bereichs (Uni BS und FHNW) stehen unsere Hochschulen selbst in der Pflicht. Grundsätzlich gilt jedoch, dass dies gerade für die Studierenden im 1. Semester grosse Herausforderungen im Bereich der sozialen und fachlichen Vernetzung nach sich ziehen wird.

Die Bestimmungen zum Sport bedeuten faktisch ein Unterrichtsverbot für den Sportunterricht, da die Höchstzahl auf 15 Personen beschränkt wird. Die Massnahme, dass auch während der Sportaktivität, ausgenommen im professionellen Bereich, eine Schutzmaskentragepflicht gelten soll, verunmöglicht überdies einen grossen Teil der Sportaktivitäten. Eine derartige Verschärfung erscheint unverhältnismässig. Für die Sportaktivität an sich haben einige Länder eine Ausnahme von der Maskentragepflicht vorgesehen.

Grundsätzlich ist es erwünscht, dass Personen, inkl. Schülerinnen und Schüler möglichst den öffentlichen Verkehr meiden und sich beispielsweise mit dem Fahrrad fortbewegen. Mit der Schutzmaskentragepflicht würde dies massiv erschwert und je nach Wetter auch verunmöglicht. Beim Fahrradfahren können Abstände problemlos eingehalten werden.

## **Sport**

Das für die Gesundheit und das psychische Wohlbefinden wichtige Sporttreiben darf nicht stärker eingeschränkt werden als im Frühling 2020. Velofahren, Langlaufen, Biken, Laufen oder Nordic-Walking müssen ohne Maskenpflicht im Freien immer möglich sein. Dies mit dem vorgeschriebenen Mindestabstand, ausser, die Personen leben im gleichen Haushalt. Eine Maskenpflicht bei intensivem Sporttreiben darf nicht eingeführt werden. Dies schränkt das gesundheitsförderliche Mindestmass von Bewegung so stark ein, dass der beabsichtigte positive Effekt der Bewegung und des Sporttreibens gefährdet ist.

Bei der Ausübung von intensivem Sport (unabhängig ob Schul-, Breiten-, Leistungs- oder Profisport) ist das Tragen einer Gesichtsmaske nicht praktikabel, siehe Art. 6e Ziffer 1 Bst. a 1. Durch Verrutschen der Gesichtsmaske kann u.a. die Sicherheit der Sportlerinnen und Sportler gefährdet werden. Beim Schwimmsport oder weiteren Sportarten wie Fechten ist das Tragen einer Gesichtsmaske nicht umsetzbar. Vielmehr ist das Abstandhalten zentral.

Wenn es für Mitglieder von regionalen Kadern keine Ausnahmeregelung gibt, können nur maximal 15 Sportlerinnen und Sportler in einem regionalen Stützpunkt trainieren, was den Trainingsbetrieb stark einschränken oder verunmöglichen würde.

### **Antrag an das Bundesamt für Sport**

Da bis Ende Jahr weitere Aus-, Fort- und Weiterbildungskurse in J+S abgesagt oder auf das Jahr 2021 verschoben werden müssen, sollte das Bundesamt für Sport in Erwägung ziehen, die **Leiterinnen- und Leiter-Anerkennungen in J+S per Ende 2022 zu verlängern**, damit im Jahr 2021 vor allem viele Grundausbildungen durchgeführt werden können.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anträge und weisen nochmals darauf hin, dass der Bundesratsentscheid und das Inkrafttreten der Verordnungsbestimmungen bereits Anfang der kommenden Woche, idealerweise beides am Montag, 26.10.2020, und nicht erst ab Mittwoch erforderlich ist.

Freundliche Grüsse



Thomas Weber